

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Kontaktreduzierung bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im Landkreis Sigmaringen ist bei allen Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen, die durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gestattet sind, die Zahl der Teilnehmer, auf einen Teilnehmer pro 10 m² Fläche des jeweiligen Veranstaltungsraumes zu beschränken.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 1. April 2021.**
- 3. a) Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Sigmaringen, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde und das Gesundheitsamt des Landkreises die entsprechende Feststellung trifft.**
b) Die Allgemeinverfügung tritt unabhängig davon spätestens mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Sachverhalt

Im Landkreis Sigmaringen steigt die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Wochen kontinuierlich und deutlich an. So lag die 7-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt der vorgesehenen Lockerungen am 8. März 2021 bei 87,9/100.000 Einwohner. Am 18. März 2021 wurde vom Gesundheitsamt die Überschreitung des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Innerhalb einer Woche wurde bereits die Marke von 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner

binnen sieben Tagen überschritten. Die Maßnahmen der sogenannten „Notbremse“ sowie lokale, ursachenorientierte Maßnahmen blieben bislang wirkungslos.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sogenannte britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Obwohl es Schwerpunkte im örtlichen Infektionsgeschehen vor allem in den Städten gibt, ist das Infektionsgeschehen dennoch als im gesamten Landkreis flächenhaft verbreitet und als diffus einzustufen. Nahezu alle Kreisgemeinden sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf.

Stand 29. März 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bereits bei 226,2. Die Prognosen lassen keine Trendwende erkennen.

Um dem Ausbruchsgeschehen wirksam entgegenzutreten, treten zum 1. April 2021 nächtliche Ausgangsbeschränkungen in Kraft.

Zur Eindämmung des Coronavirus sind flankierende Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung unerlässlich. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften gehören derzeit zu privilegierten Veranstaltungen, deren Teilnehmerzahl im Vergleich zu anderen Veranstaltungen als deutlich weiter gefasst einzustufen ist. Da religiöse Veranstaltungen bereits im vergangenen Jahr mit Ausbruchsgeschehen in Verbindung gebracht werden konnten, besteht gerade in Bezug auf die anstehenden Osterfeiertage Handlungsbedarf.

Rechtliche Würdigung

Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme sind die §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i. V. m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1-3 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt. Das Gesundheitsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen. Unter anderem können nach § 28 a Nr. 10 IfSG Auflagen für das Abhalten von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften erteilt werden.

Die Anordnung steht dabei im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist gem. § 40 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist die effektive Bekämpfung eines Infektionsgeschehens. Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei den Merkmalen der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insofern zur Zweckerfüllung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Maßnahme ist geeignet das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. diesen Zweck zu fördern. Sie dient der übergeordneten Strategie, die Kontaktpunkte zwischen den Menschen zu reduzieren. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften erfahren aufgrund des Schutzes durch Artikel 4 Grundgesetz eine besondere Privilegierung auch in Zusammenhang mit der Corona-Verordnung. Im Vergleich zu anderen Lebensbereichen sind daher deutlich weiter gefasste Ansammlungen möglich. Diese finden regelmäßig in Innenräumen statt, welche teils nur eingeschränkt gelüftet werden können.

Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft mehrerer Personen in Innenräumen die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Diese Gefahr kann durch die ergriffene Maßnahme deutlich reduziert werden, denn durch die Verringerung der Teilnehmerzahl werden die Möglichkeiten zur Abstandswahrung erkennbar verbessert und Kontaktpunkte reduziert.

Die Anordnung ist auch erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung des Gesundheitswesens – insbesondere der Krankenhäuser und der intensivmedizinischen Kapazitäten – zu verhindern. Eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich. Bis dato wurde diese Regelung lediglich als Empfehlung formuliert. Die Höchstzahl der Teilnehmenden ergab sich aus der Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten. Mit der verbindlichen Festlegung wird den Erfordernissen der momentanen Situation Rechnung getragen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Sie dient dem Gesundheitsschutz aller Veranstaltungsteilnehmer. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Die im Landkreis immer häufiger auftretende besonders ansteckende und gefährliche Virusmutation B.1.1.7 tritt aber immer häufiger gerade auch bei jüngeren Menschen auf und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Jüngere Personengruppen sind derzeit noch nicht in größerem Umfang durch eine Impfung geschützt. Weil sich bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften – gerade auch im Hinblick auf das bevorstehende Osterfest – Personen aller Altersgruppen aufhalten, überwiegen der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens die Interessen der Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften an der Beibehaltung der Regelungen der CoronaVO. Für die Angemessenheit der Maßnahme spricht zudem, dass Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften weiterhin abgehalten werden können, soweit das nach der CoronaVO gestattet ist. Die Beschränkung auf einen Teilnehmer pro 10 m² Veranstaltungsfläche trägt den Interessen der Betroffenen ausreichend Rechnung.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung nur bis 25. April 2021 befristet und mit einer auflösenden Bedingung versehen, so dass die Regelung entfällt, sobald der 7-Tages-Inzidenz Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf unter 100 sinkt und das zuständige Gesundheitsamt die entsprechende Feststellung trifft.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 42 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Entscheidung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 30. März 2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin